

AUS DEM INHALT:

Dr. G. Steiner:
**Die Fische in der Kunst
der Völker
Griechenland und Italien**

R. Weber-Webenau:
**„Petri Heil!“
Aus der Geschichte der
Angelfischerei**

A. Lackner:
Fischerlatein aus Osttirol

u. a. m.

Titelbild:

**Mosaik aus Pompeji, ca. 200—
150 v. Christus.**

Genauere Fischdarstellungen nach griechischer Art. Zu erkennen sind: Meeräsche, Zitterrochen, Garnele, Goldbrasse, Meerbarsch, Lippfisch, Katzenhai, Kalmar, Krake, Languste, Muräne, Labrax und eine Schnecke. Man vergleiche die sorgfältige Artkennzeichnung mit der etwa 300 Jahre späteren (als Titelbild im Juliheft 1959 veröffentlicht!)

Die rechtlich-formale und die tatsächliche Lage der Fischerei und der Gewässer

Das dem vorliegenden vorausgegangene Heft von „Österreichs Fischerei“ war rechtlichen Fragen gewidmet. Mit jenem Heft wurde, wie in seinem Vorwort näher begründet, ein doppelter Zweck angestrebt: Einmal zu belehren und aufzuklären, zum anderen aber zu zeigen, wie unbefriedigend die rechtliche Lage der Fischerei und — wenn man so sagen darf — diejenige der natürlichen Gewässer ist.

SEEN UND FLÜSSE KLAGEN AN! Dieses Wort ist sehr ernst und ganz sachlich gemeint. Als illustrierendes Beispiel wird im vorliegenden Heft unserer Zeitschrift in einem kurzen Artikel auf die Regulierung eines Flusses im Lande Salzburg aufmerksam gemacht. Von diesem Fall kann man wirklich sagen: Jeder Kommentar überflüssig. Man weiß nicht, ist die Scheußlichkeit und die Naturverhöhnung der hervorstechendste Zug dieser Fluß-Ver-gewaltigung oder ihre sachlichen Qualitäten. Daß in diesem Fall auch die Fischerei schwerstens geschädigt wurde, wird jedem sofort klar, wenn er die Abbildungen anschaut. Der Eigentümer dieses Fischwassers aber wurde mit seinen Schadenersatzansprüchen nach vielem Hin und Her von der Behörde auf den Zivilrechtsweg verwiesen. Und zwar speziell mit dem Teil der regulierten Strecke, der ohne wasserrechtliche Verhandlung reguliert worden war! Aber auch, was den anderen Teil angeht, erwies sich sogar die Bundeswasserrechtsbehörde bisher noch als ohnmächtig. (s. d. Artikel Seite 86).

Beim Österreichischen Fischertag in Braunau berichteten mehrere Teilnehmer von analogen Fällen. Besonders sie seien hiermit aufgefordert, der mündlichen Erzählung den schriftlichen Bericht folgen zu lassen, der in „Österreichs Fischerei“ veröffentlicht werden soll. Nur so können wir hoffen, daß die Verhältnisse auf dem Gebiet des rechtlichen Schutzes der Gewässer und der Fischerei besser werden.

Immer wieder wurde von uns auch die Stimme erhoben gegen den unkoordinierten hydroelektrischen Ausbau der Fließgewässer in unserem Lande: Es ist nicht die „oppositio-nelle“ Rede davon, daß auch wir dem technischen Schicksal unserer Epoche zwangsläufig unterworfen sind; auch Österreich muß mehr und mehr Energie erzeugen. Was wir aber nicht müssen, ist, landschaftszerstörende Konzessionen erteilen, in Fällen, wo es sich um von der Gesamtwirtschaft her gesehen unbedeutende Stromerzeugungen handelt. Die natürliche Schönheit unserer Flüsse ist ein kostbares Nationalgut, das nicht zugunsten kleiner Gruppen von Nutznießern verdorben werden darf: Im Mühlviertel hat man in jüngster Zeit, trotz aller warnenden und beschwörenden Vorstellungen, in einem der schönsten Flußtäler (Naarn-Tal) wieder eine kilometerlange Rohrleitung gebaut, die die meiste Zeit des Jahres dem Fluß das Wasser wegnimmt und damit (und mit der im Tal verlaufenden häßlichen Rohrleitung) die natürliche Schönheit des Tales weitgehend zerstört.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Österreichs Fischerei](#)

Jahr/Year: 1960

Band/Volume: [13](#)

Autor(en)/Author(s): Anonymous

Artikel/Article: [Die rechtlich-formale und die tatsächliche Lage der Fischerei und der Gewässer II](#)